SATZUNG

über die Auszeichnungen des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim beschließt in der Sitzung am 25.6.1975*) auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) nachfolgende

Satzung

über Ehrenzeichen des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

§ 1

Für besondere Verdienste um den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wird ein Ehrenzeichen vergeben.

§ 2

Das Ehrenzeichen des Landkreises wird verliehen als

a) *Goldmedaille* - 50 mm ∅ -, Abbildung, Vorderseite: Landkreiswappen, Inschrift: »Für hervorragende Verdienste«,

b) *Silbermedaille* - 50 mm ∅ -, Abbildung, Vorderseite: Landkreiswappen, Inschrift Rückseite: »Für besondere Verdienste«.

§ 3

(1) Das Ehrenzeichen in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet *hervorragende* Verdienste erworben haben.

(2) Das Ehrenzeichen in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet *besondere* Verdienste erworben haben.

§ 4

(1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander beide Stufen des Ehrenzeichens verliehen werden.

(2) Zu Lebzeiten der Ausgezeichneten darf die Zahl der verliehenen Ehrenzeichen in Form der Goldmedaille 5 und in Form der Silbermedaille 30 nicht überschreiten.

§ 5

(1) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können vom Verleihungsbeirat eingebracht werden. Die Besetzung des Verleihungsbeirates regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag. Besteht beim Verleihungsbeirat Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt. Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Kreistag zur Entscheidung zuzuleiten.

(2) Der Kreistag beschließt über die eingereichten Anträge in seiner nächsten nichtöffentlichen Sitzung.

§ 6

(1) Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt grundsätzlich durch den Landrat in öffentlicher Sitzung des Kreistages.

(2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Landrats.

(3) Die Verleihungen sind im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim bekanntzugeben.

§ 7

(1) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

§ 8

Die Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 21.02.1997

S c h i l l i n g
Landrat

*) geä. mit Beschluß des Kreistages vom 21.2.1997, in Kraft ab 8.3.1997;
veröff. im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim Nr. 5/97 vom 7.3.1997.